

Richtlinien der Stadt Bochum zum Förderprogramm passiver Lärmschutz in Bochum



Richtlinien der Stadt Bochum zum Förderprogramm passiver Lärmschutz in Bochum

In Bochum gibt es viele Bereiche, in denen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung ergriffen werden müssen. Nicht an allen Lärmschwerpunkten im Bochumer Stadtgebiet sind aktive Lärmschutzmaßnahmen realisierbar. Teilweise sind diese auch zu kostenintensiv oder einfach nicht ausreichend. Eine Alternative dazu bieten passive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern und Lüftungsanlagen.

Um den Bochumer Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu bieten, diese Investition zu tätigen, hat der Rat der Stadt Bochum beschlossen, Haushaltsmittel für den Einbau von Schallschutzfenstern zur Verfügung zu stellen.

Gefördert werden der Einbau von Schallschutzfenstern, bzw. Balkon- und Terrassentüren sowie die nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen an stark befahrenen Straßen, soweit sie sich in Wohn- oder Schlafräumen befinden. Auch der Einbau von schalldämmten Lüftern in Schlafräumen ist zuwendungsfähig.

Antragsberechtigt sind Grundstücks-, Haus- oder Wohnungseigentümer von besonders vom Verkehrslärm betroffenen Gebäuden. Mieter sind nicht antragsberechtigt. Die Prüfung, ob Anspruch auf eine Zuwendung besteht, erfolgt durch das Umwelt- und Grünflächenamt.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Bochum fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, bei denen der Beurteilungspegel $L_{r,T}$ von 65 dB (A) für den Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und/oder $L_{r,N}$ von 55 dB(A) für die Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) vorliegen oder überschritten sind (ermittelt nach der RLS 90 / RLS-19)¹.

Gefördert wird der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Balkon- und Terrassentüren in vorhandenen Wohnräumen sowie die nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen, soweit sie an innerörtlichen Straßen in kommunaler Baulast liegen und dem dauerhaften Aufenthalt dienen (Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer sowie Wohnküchen)². Küchen werden als Wohnküchen anerkannt, wenn sie mindestens über 12 qm Grundfläche verfügen.

Ferner sind Kosten für den nachträglichen Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen in Räumen, die zum Schlafen genutzt werden, förderfähig (Schlaf- und Kinderzimmer). Die Voraussetzungen gem. Ziffer 5 dieser Richtlinie sind hierbei zu beachten.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen in Räumen, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Hierzu zählen Bäder, Treppenhäuser und Flure pp. sowie gewerblich oder freiberuflich genutzte Räume.

Die Anträge müssen spätestens zum 31.07. eines jeden Jahres bei der Stadt Bochum eingegangen sein.

Die Mittel für diese Förderung sind zweckgebunden und dienen als Zuwendungen zu den Kosten von baulichen passiven Schallschutzmaßnahmen.

¹ RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen); künftig RLS-19, vorbehaltlich der Änderung in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV). Informationen hierzu können beim Umwelt- und Grünflächenamt eingeholt werden.

² Angelehnt an die DIN 4109-2018

2. Antrags- und Zuschussberechtigte

Antrags- und zuschussberechtigt sind Gebäudeeigentümerinnen / Gebäudeeigentümer (Privateigentümerinnen / Privateigentümer; Eigentümergemeinschaften; Erbbauberechtigte). Einzelne Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer sind ebenfalls antrags- und zuschussberechtigt.

3. Rechtsanspruch

Beim Schallschutzfensterprogramm der Stadt Bochum handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen.

4. Gesamtförderbetrag und Laufzeit

Die Laufzeit des städtischen Schallschutzfensterprogramms beginnt am 01.05.2020 und endet zum 31.12.2022.

Bei der Stadt Bochum werden für das Jahr 2020 insgesamt 200.000 EUR, für das Jahr 2021 insgesamt 500.000 EUR und für das Jahr 2022 insgesamt 300.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- a) für Fenster- und Türflächen maximal 300 EUR pro Quadratmeter. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Bei denkmalgeschützten Objekten erhöht sich der Zuschuss auf maximal 600 EUR pro Quadratmeter. Der Zuschuss darf einen Anteil von 80 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
- b) bei der nachträglichen Rollladenkastendämmung max. 150 EUR pro Meter.
- c) beim Einbau einer lärmgedämmten integrierten Lüftung zusätzlich max. 300 EUR pro Schlafräum.

Anfallende Montage- und Nebearbeiten sind durch die Pauschalen abgegolten.

Die Höchstfördersumme je Wohneinheit beträgt 3.000,- EUR (bei denkmalgeschützten Objekten maximal 6.000 EUR). Je Eigentümer / Eigentümerin / Eigentümergemeinschaft / ist der maximale Förderbeitrag auf 20.000 EUR begrenzt. Das bedeutet, dass Eigentümer / Eigentümerinnen / Eigentümergemeinschaften größerer oder mehrerer Immobilien eine Förderung bis zu diesem Höchstbetrag insgesamt abrufen können.

5. Fördervoraussetzungen und Anforderungen

Grundsätzlich förderfähig sind passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden (wie unter 1 beschrieben), wenn

- das Gebäude durch den von Straßen in kommunaler Baulast ausgehenden Lärm beeinträchtigt wird;
- die berechneten Beurteilungspegel Lr,T von 65 dB (A) für den Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und/oder Lr,N von 55 dB(A) für die Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) erreichen bzw. überschreiten (ermittelt nach der RLS 90 / RLS-19)¹ ;
Sind innenliegende Rollladenkästen vorhanden, wird der Austausch der Fenster nur gefördert, wenn die Rollladenkästen bereits schallgedämmt sind bzw. im Zuge der Maßnahme schallgedämmt werden oder gegen außenliegende Rollladenkästen ersetzt werden.

- Bei denkmalgeschützten Gebäuden muss vor Antragstellung eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegen.
- Den durch die Stadt Bochum beauftragten Bediensteten und Gutachtern ist die Erlaubnis zu erteilen, die Maßnahme vor Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen. Dazu ist das Betreten aller Räume des Gebäudes, für die Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden, zu gestatten.
- Die Wohnungsinhaber sind durch den Gebäudeeigentümer / die Gebäudeeigentümerin zu unterrichten und gewährleisten den Wohnungszugang.

6. Akustische Anforderung an förderfähige Schallschutzfenster, -türen, Rollläden und Lüfter

Die einzubauenden Lärmschutzfenster bzw. -türen einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen sowie die schallgedämmten Lüfter müssen so konstruiert sein und fachmännisch in der Weise eingebaut werden, dass die Dämmung mindestens der Schallschutzklasse 3 (R_w 35 – 39 dB) gem. Tabelle 2 der VDI-Richtlinien VDI 2719 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der genaue Wert ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Außenlärmpegel und wird vom Umwelt- und Grünflächenamt bzw. den dazu beauftragten Personen ermittelt. Das Schalldämmmaß des für den Einbau vorgesehenen Fensters ist durch ein Prüfzeugnis zu belegen.

Nach dem Einbau der Lärmschutzfenster dürfen die Innenschallpegel von 40 dB (A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

Alle Fenster und Fenstertüren müssen mit dem CE-Zeichen deklariert sein.

Über die akustischen Anforderungen hinaus müssen die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen den geltenden Vorschriften zur energetischen Sanierung, der Energieeinsparverordnung (EnEv) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

7. Förderausschluss

Die Maßnahme ist nicht zuschussfähig, wenn

- es sich um Gebäude handelt, die einer Verkehrslärmbelastung nur durch Bundesautobahnen, Bundes- oder Landesstraßen, die nicht in kommunaler Baulast liegen, oder durch Schienenverkehr ausgesetzt sind;
- die vorhandenen Fenster und Fenstertüren bereits den Ansprüchen an die Schalldämmung genügen;
- zusätzliche Fensteröffnungen eingerichtet oder bestehende Fenster und Fenstertüren vergrößert werden sollen;
- für das Gebäude ein Rechtsanspruch auf andere Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV) besteht;

- dieselbe Maßnahme bereits nach anderen Vorschriften oder mit KfW-Darlehens- oder Zuschussprogrammen gefördert wird;
- die Maßnahme vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt wurde (als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe);
- das Gebäude erhebliche Mängel oder Missstände (§177 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung) aufweist, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zeitgleich nicht behoben werden oder nicht behoben werden können;
- sich das Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand befindet;
- erkennbar und z. B. durch bestehendes Planrecht gesichert ist, dass der Lärmpegel innerhalb einer absehbaren Zeit nach Antragstellung erheblich sinken wird und dann die Lärmpegel gem. Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht mehr erreicht werden.

Maßnahmen, bei denen die Herstellung der Fenster und Fenstertüren und deren Zusatzeinrichtungen sowie der Einbau nicht durch einen Fachbetrieb (Eintrag in die Handwerksrolle) erfolgt sind, werden ebenfalls nicht gefördert.

8. Auflagen und Bedingungen

Die nach diesem Programm geförderten Gebäude sind für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Förderbetrages, nur für Wohnzwecke zu verwenden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung der Käuferin / dem Käufer zu übertragen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung sind die Zuwendungen zurückzuzahlen.

Aufwendungen für ein durch das Schallschutzfensterprogramm gefördertes Vorhaben können nur abzüglich des städtischen Förderbetrages zum Gegenstand von Mieterhöhungen gemacht werden.

9. Verfahren

Zuschüsse für Maßnahmen nach diesem Förderprogramm sind schriftlich beim Umwelt- und Grünflächenamt zu beantragen. Die verbindlichen Antragsformulare stehen unter www.bochum.de/laermschutzfenster zur Verfügung oder können im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, abgeholt werden. Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähige Schallschutzmaßnahmen eines Gebäudes gestellt werden.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese sind:

- Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk;
- Kennzeichnung der Fenster, Türen und Rollladenkästen, für die ein Zuschuss beantragt wird;
- Angabe über die Nutzung der einzelnen Räume; Raumgröße
- Aktueller Grundbuchauszug;
- Bei denkmalgeschützten Objekten ist die Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde beizufügen.

Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn dieser sowie sämtliche erforderliche Unterlagen vollständig bei der Stadt Bochum eingegangen sind.

Die Unterlagen werden von der Stadt Bochum geprüft, u.a. auch darauf, welche Anforderungen für das Gebäude, für das Zuwendungen beantragt wurden, erforderlich sind (Schallschutzklasse).

Es erfolgt ein Vorbescheid. Dieser beinhaltet die grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen sowie die erforderlichen Schallschutzklassen. Gleichzeitig wird der / die Antragsteller / die Antragstellerin aufgefordert, folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Ein Angebot / Kostenvoranschlag einer Fachfirma;
Prüfungszeugnisse und Nachweise zum Schalldämmmaß und zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) nach der Energieeinsparverordnung (EnEv in der jeweils gültigen Fassung) der zu fördernden Maßnahmen (wird durch den Fachbetrieb erstellt);
- Nachweis für die Qualitätssicherung der Fenster und Türen (CE Zeichen) und deren Montage nach den Vorgaben der „Leitlinien zur Montage“, definiert durch die „RAL-Gütegemeinschaft für Fenster und Haustüren e.V.“ (wird durch die Fachfirma ausgestellt);
- Bei Wohnungen sind die Kostenvoranschläge und Rechnungen je Wohneinheit aufzulisten.

10. Förderzusage

Die eingehenden Anträge und Unterlagen einschl. des nach Vorbescheid einzureichenden Kostenvoranschlages und Nachweise der Fachfirmen sowie ggf. die Situation vor Ort werden geprüft. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeiter/innen der Stadt Bochum bzw. den von der Stadt Bochum beauftragten Gutachtern das Betreten der Wohnung/ des Hauses zu gestatten.

Der Auftrag an ein Unternehmen darf erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt.

Die Maßnahme ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides zu beginnen.

Der Bewilligungsbehörde ist der Baubeginn mindestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn anzuzeigen, damit die Möglichkeit besteht, den fachgerechten Einbau von Fenstern, Rollladenkästen und Lüftern zu kontrollieren.

Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die vorgenannten Grundsätze und Fristen nicht eingehalten werden.

11. Auszahlung der Fördermittel

Die Zuwendungen werden nach Abschluss und Prüfung der ausgeführten Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller / die Antragstellerin dem Umwelt- und Grünflächenamt eine prüfbare Schlussrechnung sowie einen Zahlungsnachweis vorzulegen. Das Umwelt- und Grünflächenamt wird die Rechnung und die durchgeführten Arbeiten prüfen und danach die Auszahlung der Fördermittel veranlassen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 04.05.2020 in Kraft.